

# Teilnahmebedingungen

## Besonderer Teil



IDS 2023  
40. Internationale Dental-Schau,  
14.-18.03.2023

### 1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die Internationale Dental-Schau wird von der GFDI Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH, Aachener Str. 1053-1055, 50858 Köln, Deutschland, dem Wirtschaftsunternehmen des Verbandes der Deutschen Dental-Industrie e.V. (VDDI), in Zusammenarbeit mit der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Die GFDI Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH ist ideeller und fachlicher Träger der IDS. Die Koelnmesse GmbH ist rechtliche und wirtschaftliche Trägerin der IDS und schließt als solche sämtliche Verträge im eigenen Namen ab.

Die IDS findet von Dienstag, 14. März 2023 bis Samstag, 18. März 2023 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

Für Besucher ist sie täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr und für Aussteller täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr geöffnet.

Die IDS ist eine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind nur Fachbesucher. Als Aussteller können Sie folgenden Zeitplan Ihren Planungen zugrunde legen:

**Standflächenbestätigung:** mit Plan ab Juni 2022

#### Aufbau eines eigenen Standes:

Dienstag, 7. März - Samstag, 11. März 2023	07:00 - 24:00 Uhr
Sonntag, 12. März 2023	00:00 - 24:00 Uhr
Montag, 13. März 2023	00:00 - 20:00 Uhr

Der Aufbau muss am Dienstag, 13. März 2023 bis spätestens 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge komplett frei sein.

**Bezug eines von uns gebauten Standes:** 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn

#### Abbau aller Stände und Exponate in allen Hallen:

Samstag, 18. März 2023	18:00 Uhr bis
Sonntag, 19. März 2023	24:00 Uhr
Montag, 20. März 2023	07:00 - 24:00 Uhr
Dienstag, 21. März 2023	07:00 - 18:00 Uhr

Der Abbau darf am 18. März 2023 nicht vor 18:00 Uhr erfolgen.

Vor diesem Termin darf der Stand weder ganz noch teilweise geräumt oder Produkte verpackt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine schwerwiegende Verletzung der Teilnahmebedingungen dar. Die Koelnmesse behält sich vor, bei Zuwiderhandlung den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen.

### 2 Zulassung

Ziel der Internationalen Dental-Schau ist es, den Besuchern einen umfassenden und möglichst vollständigen Überblick über den Stand des Angebotes aller verfügbaren Dental-Erzeugnisse zu verschaffen. In Zweifelsfällen ist diese Zielsetzung bei der Auslegung der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil heranzuziehen.

**2.1** Als Aussteller können Unternehmen eine Zulassung beantragen, die im Rahmen Ihrer gewerblichen oder selbstständig beruflichen Tätigkeit folgende Exponate zeigen. An Exponaten sind alle dentalmedizinischen und dentaltechnischen Erzeugnisse und Einrichtungen zugelassen. Die Teilnahme von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gemäß Ziffer V der Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen ist zulässig. Produkte und Angebote, die keinen unmittelbaren Bezug zur Dentalbranche haben, werden nicht zugelassen. Über die Zulassung entscheidet die GFDI in Abstimmung mit der Koelnmesse. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich, keine anderen Produkte auszustellen.

**2.2** Gegen einen ablehnenden Zulassungsbescheid kann das betroffene Unternehmen das Schiedsgericht anrufen. Die Einzelheiten des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsordnung, welche Bestandteil dieser „Teilnahmebedingungen Besonderer Teil“ ist und die der Aussteller mit

Unterzeichnung der Anmeldung (Formular 1.10) oder durch Anrufung des Schiedsgerichtes in vollem Umfang anerkennt (s. unter 3).

**2.3 a)** Mit Unterzeichnung der Anmeldung (Formular 1.10) verpflichtet sich der Aussteller, für einen Zeitraum von 8 Wochen vor und 4 Wochen nach der IDS (Karenzzeit) an keiner anderen Messe für dentalmedizinische oder dentaltechnische Produkte in der Bundesrepublik Deutschland teilzunehmen.

**2.4** Im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen zu 2.3 werden gegen den betreffenden Aussteller Sanktionen verhängt; gegen die Verhängung von Sanktionen kann ebenfalls das Schiedsgericht angerufen werden.

a) Innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes kann der Aussteller von der bevorstehenden IDS ausgeschlossen werden. Etwaige geleistete Anzahlungen für die Messeteilnahme werden lediglich zur Hälfte zurückgestattet, wenn es nicht gelingt, die Ausstellungsfläche weiterzuvermieten. Gelingt es dagegen, die Fläche an einen anderen Interessenten zu vergeben, werden lediglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

b) Wird der Verstoß erst bekannt, nachdem die IDS bereits begonnen hat oder beendet ist, kann der Aussteller von der nächsten IDS ausgeschlossen werden.

**2.5** Die Bestimmungen 2.3 und 2.4 gelten auch für Unternehmen, mit denen die Ausstellerunternehmen im Sinne der §§ 17, 18 AktG verbunden sind (Tochter- oder Muttergesellschaften), so weit auf der IDS die gleichen Erzeugnisse ausgestellt werden wie auf anderen, innerhalb der Karenzzeit in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Messen.

### 3 Schiedsordnung

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulassung und Verhängung von Sanktionen bei der Veranstaltung der Internationalen Dental-Schau.

#### § 1

Gegen die Zurückweisung als Aussteller und gegen die Verhängung von Sanktionen (Punkt 2 „Zulassung“, Ziffer 2 und Ziffer 4, der „Teilnahmebedingungen Besonderer Teil“) kann der betroffene Aussteller innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung ein Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die folgenden Regelungen maßgebend.

#### § 2

Die vierzehntägige Frist beginnt drei Tage nach dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der ablehnende Bescheid oder die Verhängung der Sanktion durch eingeschriebenen Brief durch die GFDI zur Post gegeben wurde. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat in der Weise zu erfolgen, dass der nicht zugelassene oder mit Sanktionen belegte Aussteller schriftlich die Gründe darlegt, aus denen die angefochtene Entscheidung unrichtig ist. Gleichzeitig hat der abgelehnte oder mit Sanktionen belegte Aussteller seinen Schiedsrichter zu benennen. Der Einspruch gegen die Ablehnung oder die Verhängung von Sanktionen und die Benennung des Schiedsrichters ist durch eingeschriebenen Brief an die GFDI, Aachener Str. 1053-1055, 50858 Köln, zu richten.

#### § 3

Die GFDI wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des Einspruchs ihren Schiedsrichter benennen. Die beiden Schiedsrichter einigen sich innerhalb von drei Wochen auf einen Obmann. Können die beiden Schiedsrichter sich nicht auf einen Obmann einigen, wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Köln benannt.

#### § 4

Das Schiedsgericht kann aufgrund der Aktenlage entscheiden. Verlangt eine Partei eine mündliche Verhandlung, muss eine solche Verhandlung durchgeführt werden. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

#### § 5

Die Kosten des Schiedsverfahrens richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG vom 5.5.2004 in der jeweiligen

Fassung im Verfahren vor den Oberlandesgerichten. Das Schiedsgericht fordert von beiden Parteien angemessene Vorschüsse an. Erst nach Eingang dieser Vorschüsse wird das Schiedsgericht tätig.

## § 6

Es ist deutsches Recht anwendbar.

## 4 Kennzeichnungspflicht Ausstellungsgüter

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Erzeugnisse unter Beachtung der in Deutschland geltenden Vorschriften über Medizinprodukte und Arzneimittel auf der IDS auszustellen. Auf die Kennzeichnungspflicht mit dem CE-Zeichen wird hingewiesen. Erzeugnisse, die nicht den genannten Vorschriften genügen, dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn ein deutlich sichtbarer Hinweis an dem Produkt vorhanden ist, nach dem dieses Produkt nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und erst dann erworben werden kann, wenn die Übereinstimmung mit dem Gesetz hergestellt ist.

## 5 Gewerbliche Schutzrechte

**5.1** Die Koelnmesse GmbH wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen. Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse GmbH gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die Koelnmesse GmbH berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte ausreichend gegeben ist.

**5.2** Nähere Informationen finden Sie in der No Copy!-Broschüre.  
([www.ids-cologne.de](http://www.ids-cologne.de))

## 6 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

**Beteiligungspreis: je m<sup>2</sup> Bodenfläche 293,00 Euro (Mindeststandgröße 12 m<sup>2</sup>).** Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein. Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises. Nähere Informationen und weitergehende Regelungen zum Beteiligungspreis finden Sie in Ziffer IV des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

### Energiekosten

10,00 Euro pro m<sup>2</sup> belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

### Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung, etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 36,50 Euro pro m<sup>2</sup> – zzgl. der obligatorischen Medienleistungen (Marketingpaket) gemäß Punkt 10 Medienleistungen (Marketingpaket).

Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung

besteht nicht.

### Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Punkt V der Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 400,00 Euro erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Marketingpaket ist in diesem Betrag nicht enthalten (s. Punkt 10, „Medienleistung (Marketingpaket)“). Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

### Medienleistungen

Die Bereitstellung der unter Ziffer 10 genannten Medienleistungen erfolgt obligatorisch und ist kostenpflichtig (siehe Ziffer 10, Besondere Teilnahmebedingungen).

### Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird diese zusätzlich berechnet.

### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de).

### Kosten bei Nichtteilnahme

#### Vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Ziehen Sie vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung Ihren Teilnahmeantrag zurück, ist ein Betrag in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen.

#### Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber 500,00 Euro zu zahlen.

### Standbau durch Koelnmesse

Haben Sie zusätzlich bei Koelnmesse Standbauleistungen bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30 % des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50 % des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100 % des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

Für den Fall, dass der Standbau unabhängig von der Anmeldung einer Standfläche in Auftrag gegeben worden ist, gelten hinsichtlich des Rücktritts von dieser Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der

Koelnmesse-Gruppe für Serviceleistungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse-Gruppe für Serviceleistungen stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über <https://service.ids-cologne.de/> als Download zur Verfügung. Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

## 7 Standgrößen und Aufbau

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m<sup>2</sup>. Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Gebühr im Service-Shop erhoben werden.

**Es erfolgt keine Standkonstruktion.** Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standbau- und -gestaltung müssen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere der Sonderbauverordnung, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen – und den Regelungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie den Technischen Richtlinien entsprechen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateure und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden. Sie sind dafür verantwortlich, dass sämtliche von Ihnen im Rahmen Ihrer Messeteilnahme tätigen Personen die genannten Bestimmungen und Regelungen kennen und einhalten. Die für Sie tätigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die **Aufbauhöhe** ist auf **4,00 Meter** festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Dieses ist ebenfalls die verbindlich festgelegte maximale Obergrenze für alle Firmen- und Produktzeichen sowie für Werbung aller Art. Von der Decke abgehängte Beleuchtungskonstruktionen, die der Ausleuchtung des Messstandes dienen, die nicht mit dem Standbau verbunden sind und keine optische Einheit mit ihm bilden, können in **Absprache mit den Organisatoren nach schriftlicher Freigabe** auch höher als die maximale Bauhöhe von 4,00 Metern angebracht werden. **Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht erlaubt.**

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzurichten. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, **mindestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn**, an [freigabe@koelnmesse.de](mailto:freigabe@koelnmesse.de) zu senden. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die

Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Messegesellschaft (Koelnmesse) versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente, Firmenschilder und sonstige Gegenstände dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über den Service-Shop im Bereich Zusätzliche Services (<https://service.ids-cologne.de/>) oder über <https://koelnmesse.mystand-configurator.de/>.

## 8 Aussteller- und Arbeitsausweise

### Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos Ausstellerausweise, gültig für die Zeit vom ersten Aufbautag bis zum letzten Abbautag:

- 4 Ausweise für einen Stand bis 18 m<sup>2</sup>
- je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 6 m<sup>2</sup>

Die Codes für die Ausweise werden dem Aussteller digital zur Verfügung gestellt und müssen online über den Ticket-Shop (<https://tickets.ids-cologne.de/>) der Veranstaltung eingelöst werden. Die Ausweise und Fahrtausweise können nur über die App der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden. In der App muss die Anmeldung mit den gleichen Daten wie im Ticket-Shop erfolgen. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können online kostenpflichtig bestellt werden.

### Arbeitsausweise

Sie erhalten ebenfalls für Personen, die in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau des Standes tätig werden kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung.

- 2 Ausweise für einen Stand bis zu 18 m<sup>2</sup> Größe,
- je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 6 m<sup>2</sup>

Die Codes für die Ausweise werden dem Aussteller digital zur Verfügung gestellt und müssen online über den Ticket-Shop (<https://tickets.ids-cologne.de/>) der Veranstaltung eingelöst werden. Die Ausweise können nur über die App der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden. In der App muss die Anmeldung mit den gleichen Daten wie im Ticket-Shop erfolgen. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können online kostenpflichtig bestellt werden.

### Umtausch und Rückgabe von Ausweisen

Sämtliche Ausweise sind personenbezogen und nicht übertragbar. Kostenpflichtig erworbene, nicht genutzte Ausstellerausweise werden nicht

berechnet. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI der Allgemeinen Teilnahmebedingungen dar.

## 9 Direktverkaufsverbot

**9.1** In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagserzeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften.

**9.2** Der Fachcharakter und die Geltung der IDS 2023 sowie das Gebot der Chancengleichheit erfordern eine strikte und ausnahmslose Einhaltung der in Ziffer 9.1 angesprochenen Gebote.

**9.3** Koelnmesse ist berechtigt,

(1) gegen Aussteller, die gegen die offene Preisauszeichnung und Abgabebeschränkung in Ziffer 9.1 verstoßen haben, für jeden Fall der Zu widerhandlung eine nach der Schwere des Falles zu bemessende Konventionalstrafe bis zu 2.500,00 Euro, zu verhängen

und/oder

(2) noch während des Laufes der IDS 2023 und ohne gerichtliche Hilfe die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen, die gegen die offene Preisauszeichnung und Abgabebeschränkung in Ziffer 9.1 verstoßen (haben). Eventuelle durch die Schließung erforderliche Kosten und Folgen hat der betreffende Aussteller zu tragen

und/oder

(3) die Zulassung solcher Aussteller zur IDS 2023 zu versagen, die gegen die offene Preisauszeichnung und Abgabebeschränkung verstoßen haben.

## 10 Medienleistungen (Marketingpaket)

### 10.1 Leistungsumfang obligatorische Medienleistungen

Koelnmesse gibt zu ihren Veranstaltungen offizielle Messemedien heraus.

**Die Bestandteile für Hauptaussteller sind:**

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis in der App, der Online-Ausstellersuche und auf IDSconnect in Form eines Showrooms
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppeneinträge in der App, der Online-Ausstellersuche und auf IDSconnect
- Teilnahme am Networking in der App und IDSconnect inklusive Terminvereinbarung
- Integriertes Leadtracking in der App
- Integriertes Leadtracking auf IDSconnect inkl. Nutzung des Backoffices
- Erstellung und Pflege einer unlimitierten Anzahl Mitarbeiterprofile im Showroom
- Einbindung einer Headergrafik im Showroom
- Logoabbildung im Ausstellerverzeichnis in der App, der Online-Ausstellersuche und auf IDSconnect
- Ein Produkteintrag Premium in der App und der Online-Ausstellersuche inkl. Produktfoto und Produktbeschreibung
- Bis zu 50 Produkteinträge Premium auf IDSconnect inkl. Produktfoto und Produktbeschreibung
- Ein Unternehmensportrait Basic in der App, der Online-Ausstellersuche und auf IDSconnect
- Angabe der Social Media Buttons in der App, der Online-Ausstellersuche und auf IDSconnect
- Angabe eines Links in der App, der Online-Ausstellersuche und auf IDSconnect
- Ein PDF-Upload in der App, der Online-Ausstellersuche und auf IDSconnect
- Ein Produktvideo in der App, der Online-Ausstellersuche und auf IDSconnect

**Die Bestandteile für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen sind:**

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis in der App und der Online-Ausstellersuche
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppeneinträge in der App und der Online-Ausstellersuche
- Teilnahme am Networking in der App inklusive Terminvereinbarung

### 10.2 Kosten für die obligatorischen Medienleistungen (Marketingpaket)

Die Bereitstellung der unter Ziffer 10.1 genannten Medienleistungen erfolgt für alle Hauptaussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen obligatorisch und kostet:

1.389,00 Euro pro Hauptaussteller

250,00 Euro pro Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen

Das digitale Angebot wird unter der Bedingung der Durchführung der Präsenzveranstaltung für Präsenzaussteller bereitgestellt.

Sie erhalten von unseren offiziellen Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Marketingleistungen. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktionsschluss keine Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der im Rahmen der Anmeldung zur Veranstaltung gemachten Angaben.

Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der Redaktionsschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Medienleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung der Kosten für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

### 10.3 Besondere Datenschutzbestimmungen Leadtracking

Eine Registrierung ist für den Messebesucher freiwillig. Etwas Anderes kann insbesondere dann gelten, wenn einzelne Ticketarten nur über eine Registrierung erworben werden können. Die Koelnmesse GmbH gibt personenbezogene Daten nur dann an Dritte weiter, wenn der Besucher zuvor einer entsprechenden Datennutzung zugestimmt hat.

Weder der Aussteller noch die Koelnmesse GmbH noch sonst ein Dritter kann den Besucher zur Teilnahme am Leadtracking in der Messe-App und damit zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten verpflichten. Der Aussteller ist zudem verpflichtet, ihm im Rahmen des Leadtracking übermittelte personenbezogene Daten im Einzelfall auf Aufforderung durch die Koelnmesse GmbH oder des Besuchers zu löschen. Die Koelnmesse GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Besucherregistrierung erfassten Daten.

Der Aussteller darf, die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn und soweit er vom jeweiligen Besucher die ausdrückliche Einwilligung erhalten hat. Zudem verpflichtet sich der Aussteller, die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eigene Zwecke zu verwenden. Insoweit stellt der Aussteller die Koelnmesse GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Die Regelungen der BSafe-Bestimmungen bleiben unberührt.

#### **10.4 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse**

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann.

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Hinsichtlich der Haftung der Koelnmesse gelten die in den Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen zur Haftung.

Eine Haftung der Koelnmesse GmbH für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Koelnmesse GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Nutzung der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services geschieht auf eigenes Risiko. Koelnmesse bemüht sich, richtige Informationen zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Koelnmesse übernimmt keine Verantwortung für die technische Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche jeglicher Art im Falle eines technischen Ausfalls oder sonstiger Betriebsstörungen sind ausgeschlossen. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich der Koelnmesse stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.), können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste führen. Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Webseiten jederzeit verfügbar und durch die Teilnehmer abrufbar bzw. inhaltlich oder technisch fehlerfrei sind. Koelnmesse haftet nicht für falsche Informationen, die durch Teilnehmer und/oder Dritte inklusive Kooperationspartner hervorgerufen oder verbreitet werden und die mit der Bestellung von Eintrittskarten und Katalogen zu Messen und Ausstellungen der Koelnmesse-Gruppe im Internet im Zusammenhang stehen. Insbesondere übernimmt Koelnmesse keine Gewähr dafür, wenn E-Mails oder Dateneingaben nicht den in diesen AGB festgelegten bzw. den für die Webseite festgesetzten technischen Anforderungen entsprechen und infolgedessen vom System nicht akzeptiert und/oder angenommen werden.

Koelnmesse haftet nicht für Angebote von Dritten, insbesondere nicht für solche, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Leadtracking-Services stehen.

Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle Verlinkungen und Verweise, die im Rahmen der Nutzung des Leadtracking-Services zu externen Inhalten gemacht werden, richtig bzw. vollständig sind.

#### **11 Zulässige und unzulässige Werbemaßnahmen**

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe - siehe hierzu Punkt 7, Absatz 4.
- Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln, Vorführungen und werbliche Aktivitäten, gleich welcher Art, außerhalb der eigenen Standflächen. Ausgenommen sind offiziell buchbare Werbeflächen der Koelnmesse.
- Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen zwischen 8 und 18 Uhr. Auf die Genehmigungsvoraussetzungen gem. Punkt 4.7.7 Abs. 2 der Technischen Richtlinien wird hingewiesen, jedoch mit der folgenden Abweichung: In der Zeit von 8 bis 9 Uhr gilt anstelle der sonst höchstzulässigen Lautstärke von 70 Dezibel eine höchstzulässige Lautstärke von 85 Dezibel.
- Wettbewerbe oder Verlosungen in deren Verlauf ein Teilnehmer den Messestand des Werbenden betreten muss, sind nicht statthaft. Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen usw. selbst verantwortlich.
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

Bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, die Stromzufuhr zu Ihrem Stand zu unterbrechen, ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung oder Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

#### **12 Nebenveranstaltungen**

Nebenveranstaltungen während der Öffnungszeiten der IDS sind untersagt. Nebenveranstaltungen sind Veranstaltungen von Ausstellern, wie z. B. Produktpräsentationen oder Produktdemonstrationen, bei denen Messebesucher in Räumlichkeiten außerhalb der Messestände geleitet bzw. empfangen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Veranstaltung handelt, die sich an alle Messebesucher richtet oder nur an einen speziell geladenen Messebesucherkreis. Rein firmeninterne Veranstaltungen von Ausstellern sind erlaubt, wie z.B. Veranstaltungen zur Information oder Schulung von Firmenmitarbeitern. Bei Zweifeln, ob es sich um eine Nebenveranstaltung gem. Abs. 1 oder eine firmeninterne Veranstaltung gem. Abs. 2 handelt, kontaktieren Sie bitte die Koelnmesse.

Die Beteiligung am hybriden Konzept der IDS 2023 stellt keine Nebenveranstaltung im Sinne von Punkt 12 dar.

#### **13 "Infoscout" – Informationsservice für Besucher**

Ihre Kontaktdaten aus dem Formular 1.10 sowie Ihre gemeldeten Produktgruppen werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben. Darüber hinaus steht Ihnen das elektronische Informationssystem der Koelnmesse "Infoscout" für eine Veröffentlichung von vakanten Handelsvertretungen zur Verfügung. Mit dem Formular 1.40 können Sie dieses Angebot nach Produkten, Ländern oder Regionen spezifizieren.

Die Nutzung des "Infoscout" ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

#### **14 Schriftformerfordernis**

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

#### **15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch Gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

#### **16 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien**

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

# Nutzungsbedingungen

## Medienleistungen

### (Marketingpaket)



IDS 2023  
40. Internationale Dental-Schau

## 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Die Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, („**Koelnmesse**“) betreibt das digitale Angebot Medienleistungen (Marketingpaket) gemäß Punkt 10 der Teilnahmeverbedingungen Besonderer Teil, nachfolgend „digitales Angebot“ oder „digitale Leistungen“.

1.2 Unternehmen können die in diesen Nutzungsbedingungen für digitale Aussteller, insbesondere in der nachfolgenden Ziffer 1.2.1, („**Nutzungsbedingungen**“) und in dem Formular über die Anmeldung zur Nutzung des digitalen Angebots („**Anmeldeformular**“) beschriebenen Leistungen der Koelnmesse erwerben. Jedes diese Leistungen erwerbende Unternehmen wird nachfolgend im Zusammenhang mit dem digitalen Angebot jeweils als „**digitaler Aussteller**“ bezeichnet, unabhängig davon, welche Leistung konkret erworben wurde und unabhängig davon, ob er sich für eine ggf. parallel zu dem digitalen Angebot stattfindenden Präsenzveranstaltung zur Teilnahme angemeldet hat und diese Leistungen als Annex der Präsenzveranstaltung verpflichtend gestaltet wurde.

1.2.1 Nach Maßgabe der Regelungen in Verbindung mit dem Anmeldeformular kann das digitale Angebot nur parallel zu der entsprechenden Präsenzveranstaltung genutzt werden. Es kann auch im Anmeldeformular festgelegt sein, dass das digitale Angebot nur für solche Aussteller zur Verfügung steht, die auch an der Präsenzveranstaltung teilnehmen. Entfällt eine solche Präsenzveranstaltung ist vereinbart se, dass dann auch der Vertrag über das digitale Angebot automatisch entfällt, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Alternativ kann auch vereinbart sein, dass beim Entfall der Präsenzveranstaltung für rein digitale Aussteller oder Aussteller die beide Ausstellungsformen gewählt haben, diesen die Möglichkeit eingeräumt wird vom Vertrag über das digitale Angebot ohne Stornierungskosten zurückzutreten. In diesem Fall ist dieses Recht dann innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnis auszuüben.

1.2.2 Die Koelnmesse stellt digitalen Ausstellern nach näherer Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen und den Regelungen in dem Anmeldeformular für die Laufzeit dieses Vertrags die entgeltliche Möglichkeit bereit, in dem im digitalen Angebot zur Verfügung stehenden Funktionsumfang digitale Präsentations- und Kommunikationsleistungen in Anspruch zu nehmen, um eigene Inhalte selbst zu integrieren oder integrieren zu lassen.

1.3 Die digitalen Leistungen der Koelnmesse erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Regelungen in dem Anmeldeformular sowie dieser Nutzungsbedingungen inkl. deren Anlage(n). Diese Nutzungsbedingungen sowie deren Anlage(n) gelten auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt und die Parteien Bezug auf diese Nutzungsbedingungen nehmen. Die Präsenzveranstaltung richtet sich nach den dem Aussteller bekannten ATB/BTB sowie nach Maßgabe der Regelungen im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Präsenzveranstaltung.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des digitalen Ausstellers finden keine Anwendung, auch wenn die Koelnmesse ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten also nur, wenn sie von der Koelnmesse schriftlich anerkannt worden sind.

1.5 Der digitale Aussteller kann die Nutzungsbedingungen jederzeit auf der Webseite des digitalen Angebots ([www.ids-cologne.de](http://www.ids-cologne.de)) abrufen, abspeichern und ausdrucken.

1.6 Die Koelnmesse speichert diesen Vertragstext nach Vertragsschluss. Der Vertragstext ist dem digitalen Aussteller nicht zugänglich.

1.7 Für weitere Leistungen im Rahmen des digitalen Angebots (insbesondere Werbeleistungen) können gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen der Koelnmesse Anwendung finden. Auf die Anwendbarkeit dieser gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Koelnmesse in geeigneter Weise hinweisen.

## 2 Anforderungen an die Zulassung als digitaler Aussteller

2.1 Den Status als digitaler Aussteller der Koelnmesse im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sowie des Anmeldeformulars erhält das Unternehmen durch den Abschluss der Vereinbarung über digitale Leistungen im Rahmen zur Anmeldung zur IDS 2023. Über die Zulassung als digitaler Aussteller entscheidet die Koelnmesse nach näherer Maßgabe der Regelungen in Ziffer 3.5.

2.2 entfällt

2.2.1 entfällt

2.2.2 entfällt

## 3 Vertragsschluss; Erwerb der digitalen Beteiligung; Zulassung als digitaler Aussteller

3.1 Der digitale Aussteller kann das Anmeldeformular zur Inanspruchnahme digitaler Angebote auf der Webseite abrufen und herunterladen. Je nach Veranstaltung besteht die Möglichkeit oder das Erfordernis auf der Webseite der Veranstaltung sich gleichzeitig für die Präsenz- wie Digitalveranstaltung anzumelden.

3.2 Das ausgefüllte Anmeldeformular kann der digitale Aussteller per E-Mail an die auf der Webseite angegebene E-Mail-Adresse übersenden. Der Zugang der E-Mail bei der Koelnmesse stellt das rechtsverbindliche Angebot des digitalen Ausstellers über den Erwerb der digitalen Beteiligung und zur Zulassung als digitaler Aussteller dar, je nach auf dem Anmeldeformular angegebenen Paket („Angebot“). Bis zum Absenden des Formulars/E-Mails kann der digitale Aussteller die einzutragenden Angaben jederzeit ändern oder das Formular löschen.

3.3 Die Koelnmesse bestätigt dem digitalen Aussteller den Eingang des Angebots unverzüglich auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse, die der digitale Aussteller im Anmeldeformular angegeben hat („**Zugangsbestätigung**“). Diese Zugangsbestätigung stellt noch nicht die Annahme des Angebots des digitalen Ausstellers durch die Koelnmesse dar.

3.4 Der Vertrag über den Erwerb der digitalen Beteiligung und die Zulassung als digitaler Aussteller kommt erst dann zu Stande, wenn die Koelnmesse das Angebot ausdrücklich durch die Zusendung einer Bestätigung per E-Mail angenommen hat („**Vertragsschluss**“).

3.5 Über die Zulassung eines Unternehmens als digitaler Aussteller entscheidet die Koelnmesse nach alleinigem pflichtgemäß auszuübendem Ermessen. Im Falle der Ablehnung erhält das antragstellende Unternehmen eine besondere Nachricht.

Koelnmesse behält sich insbesondere vor, Unternehmen als digitale Aussteller nicht zuzulassen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, die im digitalen Angebot präsentiert werden sollen, ein Recht Dritter verletzen, das Unternehmen an einer solchen Rechtsverletzung teilnimmt, Beihilfe hierzu leistet oder aus anderem Rechtsgrund für Rechtsverletzungen Dritter verantwortlich ist. Koelnmesse wird dem Unternehmen in einem solchen Fall Gelegenheit zur Stellungnahme und Widerlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte geben, es sei denn, der Rechtsverstoß wurde bereits gerichtlich oder behördlich festgestellt. Weitergehende Rechte und Ansprüche der Koelnmesse bleiben unberührt.

## 4 Leistungen der Koelnmesse an den digitalen Aussteller

4.1 Das digitale Angebot kann Darstellungsmöglichkeiten für Inhalte des digitalen Ausstellers (in verschiedenen verfügbaren Messemedien) und Funktionalitäten für Networking, Leadtracking und Audio/Video-Kommunikation sowie weitere Funktionalitäten der Medienleistungen

## 2 Nutzungsbedingungen Medienleistungen (Marketingpaket)

(Marketingpaket) umfassen. Das digitale Angebot wird durch die Koelnmesse laufend weiterentwickelt und verbessert.

4.2 Im Zusammenhang mit diesem digitalen Angebot erbringt die Koelnmesse gegenüber dem digitalen Aussteller nach Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung des digitalen Angebots die folgenden Leistungen:

4.2.1 Mit Abschluss dieses Vertrags ist der digitale Aussteller berechtigt, sich während der Laufzeit dieses Vertrags als digitaler Aussteller des digitalen Angebots zu bezeichnen. Der digitale Aussteller wird als solcher in den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem digitalen Angebot nach eigenem Ermessen der Koelnmesse, z. B. auf der Webseite, genannt.

Die Koelnmesse erbringt gegenüber dem digitalen Aussteller, abhängig vom durch den digitalen Aussteller erworbenen Leistungsumfang, ferner die im Anmeldeformular bzw. den Teilnahmebedingungen Besondere Teil beschriebenen Leistungen.

4.2.2 Darüber hinaus können die Inhalte des digitalen Ausstellers auf dessen Bewerbung im digitalen Angebot als Konferenzformate platziert werden. Die redaktionelle Auswahl für diese Platzierung erfolgt durch die Redaktion der Koelnmesse, jedoch in Abstimmung mit dem digitalen Aussteller und ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem digitalen Aussteller und Koelnmesse. Der digitale Aussteller hat nach Verfügbarkeit die Möglichkeit, eine Werbeplatzierung im digitalen Angebot gegen Entgelt zu erwerben. Diese kostenpflichtige Werbeplatzierung ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Koelnmesse und dem digitalen Aussteller.

4.3 Koelnmesse gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des digitalen Angebots. Beispielhafte Darstellungen in Verkaufsunterlagen dienen nur der Illustration und haben keinen Anspruch auf pixel- oder funktionengenaue Umsetzung.

### 4.4 Marketingleistungen, Datenschutz und Haftung

#### 4.4.1 Kosten für die „weiteren Marketingleistungen“

Soweit neben den Hauptleistungen des 4.2.2 für den digitalen Aussteller „weitere Marketingleistungen“ in dem Anmeldeformular vereinbart sind, gilt des Weiteren das Folgende: Die Kosten richten sich pro Hauptaussteller, Gruppenorganisator und Gruppenteilnehmer nach den Angaben, die der Anmeldung zu Grunde liegen.

Der digitale Aussteller erhält von den offiziellen Vertragspartnern der Koelnmesse alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Marketingleistungen. Eine Teilnahme des digitalen Ausstellers wird in jedem Fall erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt. Liegt seitens des digitalen Ausstellers bis zum Redaktions- und Anzeigenschluss keine Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der Angaben in dem Anmeldeformular 1.10, 1.12, 1.13, 1.20, 1.21 und 1.30. Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der Redaktions- und Anzeigenschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Marketingleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung der Kosten für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

#### 4.4.2 Besondere Datenschutzbestimmungen Leadtracking

Eine Registrierung ist für den Messebesucher freiwillig. Etwas Anderes kann insbesondere dann gelten, wenn einzelne Ticketkarten nur über eine Registrierung erworben werden können. Die Koelnmesse gibt personenbezogene Daten der bei ihr registrierten Besucher nur dann an Dritte weiter, wenn der Besucher zuvor einer entsprechenden Datennutzung

zugestimmt hat. Weder der digitale Aussteller noch die Koelnmesse noch sonst ein Dritter kann den Besucher zur Teilnahme am Leadtracking durch das Einscannen seiner Eintrittskarte und damit zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten verpflichten. Der digitale Aussteller ist zudem verpflichtet, ihm im Rahmen des Leadtrackings übermittelte personenbezogene Daten im Einzelfall auf Aufforderung durch die Koelnmesse GmbH oder des Besuchers zu löschen. Die Koelnmesse übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Besucherregistrierung erfassten Daten. Der digitale Aussteller darf die im Rahmen des Leadtrackings erhaltenen personenbezogenen Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn und soweit er vom jeweiligen Besucher die ausdrückliche Einwilligung erhalten hat. Zudem verpflichtet sich der digitale Aussteller, die im Rahmen des Leadtrackings erhaltenen personenbezogenen Daten nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eigene Zwecke zu verwenden. Insoweit stellt der digitale Aussteller die Koelnmesse von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

#### 4.4.3 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann. Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt Koelnmesse keine Haftung. Eine Haftung der Koelnmesse für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch der FairMate Leadtracking App zur Nutzung des Leadtracking-Services ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Koelnmesse Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Nutzung der FairMate Leadtracking App zur Nutzung des Leadtracking-Services geschieht auf eigenes Risiko. Koelnmesse bemüht sich, richtige Informationen zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Koelnmesse übernimmt keine Verantwortung für die technischen Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche jeglicher Art im Falle eines technischen Ausfalls oder sonstiger Betriebsstörungen sind ausgeschlossen. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich der Koelnmesse stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.) können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste führen. Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Webseiten jederzeit verfügbar und durch die Teilnehmer abrufbar bzw. inhaltlich oder technisch fehlerfrei sind. Koelnmesse haftet nicht für falsche Informationen, die durch Teilnehmer und/oder Dritte inklusiver Kooperationspartner hervorgerufen oder verbreitet werden und die mit der Bestellung von Eintrittskarten und Katalogen zu Messen und Ausstellungen der Koelnmesse-Gruppe im Internet im Zusammenhang stehen. Insbesondere übernimmt Koelnmesse keine Gewähr dafür, wenn E-Mails oder Dateneingaben nicht den in diesen AGB festgelegten bzw. den für die Webseite festgesetzten technischen Anforderungen entsprechen und infolgedessen vom System nicht akzeptiert und/oder angenommen werden. Koelnmesse haftet nicht für Angebote von Dritten, insbesondere nicht für solche, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Leadtracking-Services stehen. Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle Verlinkungen und Verweise, die im Rahmen der Nutzung des Leadtracking-Services zu externen Inhalten gemacht werden, richtig bzw. vollständig sind.

## 5 Darstellungsformate für digitale Aussteller

5.1 Der digitale Aussteller erhält einen Zugang zum Medien-Shop, über den Inhalte zur Gestaltung seines Showrooms gebucht werden können. Eigenständige Änderungen sind nicht möglich. Näheres richtet sich nach den veranstaltungsspezifischen Webseiten und den dortigen Anmeldeunterlagen.

5.2 Die Koelnmesse darf zur ordentlichen Darstellung der Darstellungsformate selbständig öffentlich verfügbare Informationen des digitalen Ausstellers ergänzen.

5.3 Die Inhalte können nur bis zum Redaktionsschluss des jeweiligen digitalen Angebots editiert werden und werden auch nach der Veranstaltung im digitalen Angebot dargestellt. Der digitale Aussteller kann diese auf Wunsch löschen lassen.

## 6 Pflichten des digitalen Ausstellers

6.1 Der digitale Aussteller verpflichtet sich, in dem Anmeldeformular vollständige und richtige Angaben zum Unternehmen zu machen. Änderungen dieser Angaben sind der Koelnmesse unverzüglich in Textform mitzuteilen (E-Mail ist ausreichend).

6.2 Zusätzliche Pflichten des digitalen Ausstellers:

6.2.1 Der digitale Aussteller verpflichtet sich, die von der Koelnmesse erhaltenen Zugangsdaten sowie seine Passwörter geheim zu halten und hinreichend gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der digitale Aussteller informiert die Koelnmesse unverzüglich über jegliche Anhaltspunkte für eine unbefugte Weitergabe der Zugangsdaten und/oder Passwörter und/oder einen unbefugten Zugriff.

6.2.2 Der digitale Aussteller verpflichtet sich, keine Inhalte im digitalen Angebot zu erfassen und keine Werbung auf den Darstellungsformaten des digitalen Ausstellers auszuspielen, die thematisch nicht dem Produktverzeichnis in Anlage 1 entsprechen und/oder gegen diese Nutzungsbedingungen, gesetzliche Vorschriften, jegliche regulatorische Anforderungen, behördliche Anordnungen oder gegen das Datenschutzrecht oder die guten Sitten verstößen. Ferner verpflichtet sich der digitale Aussteller, keine Inhalte zu erfassen, die Rechte, insbesondere Urheber- oder Markenrechte Dritter verletzen. Die Koelnmesse behält sich vor, Inhalte nicht zu integrieren oder zu sperren, wenn diese nach den geltenden Gesetzen strafbar sind, erkennbar zur Vorbereitung straffbarer Handlungen dienen oder gegen diese Nutzungsbedingungen oder das Produktverzeichnis verstößen.

6.2.3 Der digitale Aussteller verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Funktionsweise des digitalen Angebots gefährden oder stören, sowie nicht auf Daten zuzugreifen, zu deren Zugang er nicht berechtigt ist. Weiterhin muss der digitale Aussteller dafür Sorge tragen, dass seine im digitalen Angebot übertragenen und eingestellten Inhalte nicht mit Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden behaftet sind. Der digitale Aussteller verpflichtet sich, der Koelnmesse alle Schäden zu ersetzen, die aus der vom digitalen Aussteller zu vertretenden Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen und darüber hinaus die Koelnmesse von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Anwalts- und Gerichtskosten, freizustellen, die diese aufgrund der Nichtbeachtung dieser Pflichten durch den digitalen Aussteller gegen die Koelnmesse geltend machen.

6.2.4 Der digitale Aussteller verpflichtet sich, sämtliche anfallenden Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen (GEMA, Künstlersozialkasse, Ausländersteuer), die für seine Musik- und sonstigen Darbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art anfallen, in voller Höhe zu bezahlen. Unterlässt der digitale Aussteller die Anmeldung bzw. Bezahlung der anfallenden Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen, so stellt er Koelnmesse von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

Der digitale Aussteller wird darauf hingewiesen, dass bestehende Anforderungen des TMG, insbesondere im Hinblick auf das Impressum, in seinen Showroom zu inkludieren und sämtliche durch ihn erfassete Inhalte als Inhalte von diesem digitalen Aussteller zu kennzeichnen sind.

## 7 Weitere Regelungen für digitale Aussteller

7.1 Der digitale Aussteller verpflichtet sich, keine Inhalte einzustellen oder für Inhalte Werbung zu betreiben, deren Verbreitung in Rundfunk oder Telemedien unzulässig ist. Insbesondere hat er keine Inhalte einzustellen oder für Inhalte Werbung zu betreiben, deren Verbreitung strafbar ist oder die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (bspw. indizierte Inhalte). Gleches gilt für Inhalte, die der digitale Aussteller von externen Angeboten, einschließlich Angebote Dritter, einbindet. Sofern für

einen Inhalt eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz vorliegt, hat der digitale Aussteller hierauf deutlich hinzuweisen.

7.2 Einräumung von Nutzungsrechten an die Koelnmesse

7.2.1 Der digitale Aussteller überträgt der Koelnmesse unwiderruflich das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an den vom digitalen Aussteller bereitgestellten Inhalten. Die Rechteübertragung soll die Koelnmesse in die Lage versetzen, die Inhalte selbst oder durch ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG im Rahmen der Leistungen der Koelnmesse im Zusammenhang mit dem digitalen Angebot kommerziell sowie nicht-kommerziell zu verwerten. Die Rechteeinräumung kann im Anmeldeformular oder individuellen Vereinbarungen auf den Zeitraum bis zur nächsten entsprechenden Fachmesse begrenzt werden.

7.2.2 Die Rechteeinräumung steht nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem digitalen Angebot und umfasst auch folgende Rechte:

7.2.2.1 Das Recht, die Inhalte zu nutzen, zu vervielfältigen, auf allen bekannten Speichermedien zu speichern sowie im Rahmen der Webseite sowie im digitalen Angebot öffentlich wiederzugeben, ganz oder in Teilen, jedoch lediglich zur Ansicht.

7.2.2.2 Das Recht, die Inhalte hierfür fortzuentwickeln, z. B. durch Übersetzung in andere Sprachen.

7.2.2.3 Das Recht, die Inhalte zur optimalen Präsentation im digitalen Angebot zu bearbeiten.

7.2.2.4 Das Recht, die Inhalte oder Teile davon mit Werbung zu versehen, mit Ausnahme der Profilseiten.

7.2.2.5 Das Recht, die Inhalte mit anderen Inhalten oder sonstigen Schöpfungen zu verbinden.

7.2.3 Der digitale Aussteller verzichtet auf die Rechte aus §§ 12, 13 S. 2 UrhG, auf die Rechte auf Nennung als Autor (§ 13 S. 2 UrhG) jedoch nur, soweit es der Branchenüblichkeit entspricht.

7.2.4 Soweit eine Rechteübertragung aufgrund entgegenstehender Rechte Dritter nicht möglich ist, sind die entsprechenden Stellen in den vom digitalen Aussteller bereitgestellten Inhalten vor der Rechteübertragung an Koelnmesse unkenntlich zu machen.

7.2.5 Die Koelnmesse nimmt die Rechteübertragung und -einräumung an.

## 8 Besucherzulassung

8.1 Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen. Koelnmesse ist berechtigt, entsprechende Prüfungen der Besucherprofile durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurückzuweisen.

8.2 Es steht im Ermessen von Koelnmesse, die Veranstaltung ganz oder teilweise als publikumsoffen zu erklären.

## 9 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

9.1 Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen gemäß Ziffer 9.2 („**Vertrauliche Informationen**“) streng vertraulich zu behandeln (d. h. insbesondere die unbefugte Benutzung, Bekanntgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Informationen zu unterlassen), und zwar mindestens mit der gleichen Sorgfalt, die sie bei ihren eigenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen anwenden. Die empfangende Partei darf diese Vertraulichen Informationen nur zur Durchführung und Durchsetzung dieses Vertrags verwenden. Die empfangende Partei darf die Vertraulichen Informationen nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter nutzen oder die Vertraulichen Informationen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen. Die empfangende Partei

## 4 Nutzungsbedingungen Medienleistungen (Marketingpaket)

wird zur Verfügung gestellte Produkte und Gegenstände, die Vertrauliche Informationen enthalten, ohne die Zustimmung der offenlegenden Partei nicht beobachten, untersuchen, zurückbauen oder testen.

9.2 Vertrauliche Informationen sind insbesondere jegliche Informationen, Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, Dokumente sowie elektronische Dateien, die Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach Art der Information oder Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind. Die zur Präsentation überlassenen Inhalte gelten nicht als vertrauliche Informationen.

9.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der Vertraulichen Informationen entfällt, soweit diese

- der empfangenden Partei vor der Mitteilung bekannt waren,
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der informierten Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden,
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Empfangenden von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden, oder
- von der jeweiligen Partei selbst erschlossen oder entwickelt wurden, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten unterlaufen werden.

9.4 Weiterhin gilt die Pflicht zur Vertraulichkeit nicht für den Fall, dass eine Partei nach gesetzlichen Bestimmungen oder kraft unanfechtbarer Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen offen zu legen.

9.5 Die Parteien werden alle von der jeweils anderen Partei überlassenen Schriftstücke bzw. Datenträger getrennt von ihren sonstigen Unterlagen aufbewahren. Die Vertraulichen Informationen sind durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff und unbefugte Nutzung zu sichern. Dies beinhaltet auch an allgemein anerkannte Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes.

9.6 Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon dürfen nur an solche Mitarbeiter, Organe, Vertreter, externe Berater (z. B. Rechtsanwälte) und/oder erlaubte Subunternehmer (z. B. Freelancer) der jeweils empfangenden Partei und/oder deren erlaubter Subunternehmer (im Folgenden „Vertreter“) weitergegeben werden, die die Information zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit dem Vertrag benötigen, von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen angemessen unterrichtet wurden und ihrerseits angemessenen Vertraulichkeitspflichten unterliegen. Die Parteien haften für Vertraulichkeitsverstöße ihrer Vertreter und Gehilfen wie für eigenes Verschulden.

9.7 Die empfangende Partei wird die offenbarende Partei unverzüglich schriftlich informieren, wenn ihr eine unberechtigte Nutzung oder Weitergabe der Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei bekannt wird, und sie wird auf Wunsch der offenbarenden Partei alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine weitere unberechtigte Nutzung oder Weitergabe der Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei zu unterbinden.

9.8 Jede Partei ist verpflichtet, nach Aufforderung der anderen Partei alle erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Vertraulichen Informationen einschließlich eventuell angefertigter Kopien innerhalb von zehn (10) Tagen an die auffordernde Partei zurückzusenden oder die Vernichtung der Vertraulichen Information schriftlich zu bestätigen, sofern das Zurückverlangte nach dem Vertragszweck nicht der anderen Vertragspartei zusteht oder diese nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur eigenständigen Aufbewahrung verpflichtet ist. Ausgenommen hiervon sind Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung technisch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, z. B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden, die jedoch ohnehin in engen regelmäßigen zeitlichen Abständen überschrieben wird.

9.9 Die in dieser Vertraulichkeitsabrede vorgesehenen Pflichten der Parteien gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien für fünf Jahre fort. Hiervon ausgenommen sind Geschäftsgeheimnisse, für die die Verpflichtungen so lange fortgelten, wie sie als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.

9.10 Die vorstehenden Regelungen begründen keinerlei immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte. Sämtliche unter diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte bleiben von den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 9 unberührt.

## 10 Haftung des digitalen Ausstellers; Freistellung

10.1 Der digitale Aussteller haftet dafür, dass durch seine Inhalte in den jeweiligen Darstellungsformaten Patent-, Gebrauchsmuster-, Urheber-, Marken- und/oder Designrechte oder vergleichbare Schutzrechte Dritter sowie sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Strafrechts und Jugendschutzrechts, nicht verletzt werden.

10.2 Der digitale Aussteller stellt die Koelnmesse von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Koelnmesse oder seine Lizenznehmer wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom digitalen Aussteller im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Inhalte geltend machen, soweit den digitalen Aussteller hieran ein Verschulden trifft. Die Koelnmesse wird den digitalen Aussteller unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter in Kenntnis setzen und die Verteidigung nach eigenem Ermessen entweder dem digitalen Aussteller überlassen oder die Verteidigung mit diesem abstimmen. Die Koelnmesse wird Ansprüche Dritter ohne Absprache mit dem digitalen Aussteller weder anerkennen noch unstreitig stellen. Die Freistellung umfasst auch sämtliche sachgerechten Verteidigungskosten von der Koelnmesse, einschließlich branchenüblicher nachgewiesener Rechtsanwaltshonorare, Behörden- und Gerichtskosten sowie sämtliche erforderlichen sonstigen Auslagen.

10.3 Sofern Rechte Dritter entgegenstehen, wird der digitale Aussteller nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die Koelnmesse entweder entsprechende Rechte einholen oder die betroffenen Teile der Leistung so ersetzen oder ändern, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, vereinbarte Leistungsmerkmale aber erhalten bleiben. Ist dies dem digitalen Aussteller nicht zu angemessenen Bedingungen und in angemessener Zeit möglich, stehen der Koelnmesse die gesetzlichen Rechte zu.

## 11 Entgelt

11.1 Das Entgelt für die digitale Beteiligung richtet sich nach veranstaltungsspezifischen Angaben in den Anmeldeunterlagen bzw. den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil auf der jeweiligen Webseite.

11.2 Veranstaltungsabhängig können Sonderpreise für Start-Up Unternehmen und Agenturen angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, gelten als Start-Up Unternehmen solche Unternehmen, die ein digitales Geschäftsmodell verfolgen und nicht älter als drei Jahre sind. Als Agenturen werden im vorliegenden Zusammenhang Strategie-, Kommunikations-/PR-, Werbe-, Media-, Dialog-, Content-, Research-, IT Entwicklungs-, Full Service- und Event-Agenturen verstanden. Die Prüfung, ob es sich beim genannten Aussteller um ein Start-Up oder eine Agentur nach den genannten Kriterien handelt, obliegt der Koelnmesse. Die Leistungsbestandteile der einzelnen Pakete sind den offiziellen Anmeldeunterlagen zu entnehmen.

11.3 Alle Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

11.4 In der Regel erbringt die Koelnmesse an die digitalen Aussteller eine sonstige Leistung gemäß § 3a Abs. 2 UStG. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische digitale Aussteller nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von digitalen Ausstellern aus der Europäischen Union ist der Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den digitalen Aussteller auf dem Anmeldeformular.

11.5 Der digitale Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Koelnmesse unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11.6 Werden in Ausnahmefällen andere Leistungen erbracht, bei denen der Leistungsort sich nicht am Sitz des Leistungsempfängers befindet und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische digitale Aussteller die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nähere Informationen dazu sind hier zu finden: [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)

## 12 Vertragsbeendigung

12.1 Diese Vereinbarung gilt solange das digitale Angebot verfügbar ist.

12.2. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

12.3 Jede Partei hat jedoch das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist für die Koelnmesse insbesondere:

- a) der schwerwiegende oder wiederholte Verstoß des digitalen Ausstellers gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen;
- b) jede schwerwiegende Störung der Webseite durch Handlungen des digitalen Ausstellers;
- c) die deliktische Handlung eines digitalen Ausstellers oder der Versuch einer solchen, z. B. Betrug;
- d) der Verstoß des digitalen Ausstellers gegen geltende Datenschutzbestimmungen;
- e) andauernde Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle von der Koelnmesse liegen, wie z. B. Naturkatastrophen, Brand, unverschuldet Zusammenbruch von Leitungsnetzen.
- f) sofern im Rahmen der Anmeldung vereinbart wurde, dass das digitale Angebot nur in Verbindung mit der Präsenzveranstaltung bestehen soll: das Nichtzustandekommen und die Beendigung des Ausstellervertrags, die ernsthafte Ankündigung des Partners der Präsenzmesse auch ohne ausdrückliche vertragliche oder sonstige Berechtigung fernbleiben zu wollen, sowie die sonstige unberechtigte Nichtteilnahme an der Präsenzmesse

12.4 Jede Kündigung muss in Textform erfolgen. Kündigungen per Fax oder E-Mail wahren das Formerfordernis.

## 13 Haftung der Koelnmesse

Die Haftung der Koelnmesse richtet sich abschließend nach den folgenden Bestimmungen.

13.1 Die Koelnmesse haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der schulhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

13.2 In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet die Koelnmesse bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne dieser Ziffer 13.2 ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner deswegen regelmäßig verlassen darf.

13.3 Die Haftung gemäß Ziffer 13.2 ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13.4 Die Haftung der Koelnmesse gemäß Ziffer 13.2 ist im Falle von Datenverlust auf die Kosten beschränkt, die auch bei Vornahme einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den digitalen Aussteller zu deren Wiederherstellung angefallen wären.

13.5 Sofern auf das vorliegende Vertragsverhältnis Mietrechtsregelungen

anwendbar sein sollten gilt folgendes: Die verschuldensabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist das Selbstbeseitigungsrecht gemäß § 536a Abs. 2 BGB.

13.6 Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen der Koelnmesse entsprechend.

13.7 Eine etwaige Haftung der Koelnmesse für ausdrücklich als solche bezeichneten Garantien und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## 14 Gewerbliche Schutzrechte

14.1 Koelnmesse wünscht keine digitalen Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte Sinne verletzen.

14.2 Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein digitaler Aussteller im Zusammenhang mit einem digitalen Angebot der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von den nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden digitalen Angeboten der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

14.3 Es liegt im Verantwortungsbereich des digitalen Ausstellers, in das digitale Angebot eingebrachte Inhalte gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern.

14.4 Der Schutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist Sache des digitalen Ausstellers. Er hat dafür Sorge zu tragen, seine Erfindungen ggf. rechtzeitig vor Beginn des digitalen Angebots (für die Bundesrepublik Deutschland) beim Deutschen Patent- und Markenamt und/oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen beim Europäischen Patentamt anzumelden.

14.5 Der digitale Aussteller erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass die von ihm im digitalen Angebot ausgestellten Produkte von ihm selbst kreiert wurden bzw. dass es sich hierbei um zulässige Kopien oder Nachahmungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter handelt. Der digitale Aussteller verpflichtet sich, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu respektieren.

## 15 Schlussbestimmungen

15.1 Die Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Fassung dieser Nutzungsbedingungen ist für die Auslegung der Bestimmungen maßgeblich. Die englische Version dient lediglich der Information.

15.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die im Wesentlichen die angestrebten wirtschaftlichen Ziele erreichen.

15.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Anmeldeformular und diesen Nutzungsbedingungen gehen die Regelungen des Anmeldeformulars den Nutzungsbedingungen vor.

15.4 Für diesen Vertrag und alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.

15.5 Hat der digitale Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder ist der digitale Aussteller Kaufmann oder hat der digitale Aussteller seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieses Vertrags ins Ausland verlegt oder ist der Wohnsitz des digitalen Ausstellers oder der gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt

## 6 Nutzungsbedingungen Medienleistungen (Marketingpaket)

der Klageerhebung nicht bekannt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Koelnmesse.

Stand: Februar 2022